

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20 / GE 9 / 180
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DFS

Bericht der Kommission zur Vorberatung Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über das Verbot der Plakatwerbung für Tabak und Alkohol sowie über den Jugendschutz beim Verkauf von Tabakwaren (VPTAG)

Präsidentin: Rickenbach Elisabeth, Pflegefachfrau HF, Thundorf

Mitglieder: Brunner Max, a. Berufsbeistand, Weinfelden
Dätwyler Weber Barbara, Stadträtin, Frauenfeld
Engeli-Sager Brigitta, dipl. Psychologin, Kreuzlingen
Eugster Franz, Sekundarlehrer, Bischofszell
Keller Ueli, Sozialpädagoge, Bischofszell
Martin Oliver, Unternehmer, Leimbach
Möckli Gottfried, Unternehmer, Basadingen
Mühlemann Stefan, dipl. Hotelmanager NDS HF, Gunterhausen
Peter Priska, dipl. Dentalassistentin, Münchwilen
Peter Köstli Sabina, Gemeindepräsidentin, Ettenhausen
Schläpfer Jörg, Dr. sc. ETH, Ökonom, Frauenfeld
Schäfer Jorim, Berufsschullehrer, Bischofszell
Thalmann Thomas, Elektroplaner, Güttingen
Vögeli Max, Stadtpräsident, Weinfelden

Beobachter: Wüst-Singer Iwan, Betriebsökonom BVS, Tuttwil

Vertreter des Departements

Regierungsrat Urs Martin, Chef DFS
Dr. Nathanael Huwiler, Generalsekretär DFS
Regula Wyder Kobelt, Jurist. Sachbearbeiterin DFS - *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über das Verbot der Plakatwerbung für Tabak und Alkohol sowie über den Jugendschutz beim Verkauf von Tabakwaren (VPTAG) behandelte die Vorlage in einer Sitzung und dankt den Vertretern des Departementes für Finanzen und Soziales für die Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission ergänzt den regierungsrätlichen Entwurf einzig mit einer Klammerbemerkung (E-Zigaretten). Das Gesetz wird mit 11:4 Stimmen in der Fassung der vorberatenden Kommission verabschiedet und dem Grossen Rat vorgelegt.

Damit äussert die Mehrheit der Kommission die Meinung, die vorliegende kantonale Gesetzesänderung unverzüglich umzusetzen und nicht zu warten bis die Anpassung der Initiative im eidgenössischen Tabakgesetz vorliegt (mehr dazu unter Allgemeines). Im Sinne des Jugendschutzes ist es nie zu früh um Präventionsmassnahmen zu ergreifen.

Allgemeines

Die Kommission tagt einen Tag nach der Abstimmung zur Volksinitiative «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung», welche vom Schweizervolk angenommen wurde, im Thurgau jedoch ein ablehnendes Ergebnis erzielte.

Die Gesetzesberatung wurde bewusst auf ein Datum nach der Abstimmung festgelegt, damit die Ausgangslage geklärt ist.

Die am 21. Nov. 2018 eingereichte Motion «Jugendschutz auf E-Zigis und Co. ausweiten» wurde am 8. Jan. 2020 mit 110:7 Stimmen zur Ausarbeitung der Botschaft an den Regierungsrat überwiesen. Am 9. Nov. 2021 legte er diese dem Grossen Rat vor.

Aufgrund des politischen Druckes betreffend die Volksinitiative «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung» verabschiedete das eidgenössische Parlament im Oktober 2021 ein neues Tabakproduktegesetz und stellte es als indirekten Gegenvorschlag der Volksinitiative gegenüber. Die Referendumsfrist dazu ist am 20. Jan. 2022 ungenutzt verstrichen.

Unüblich an diesem indirekten Gegenvorschlag war, dass kein Widerspruch zur Volksinitiative herrschte. Mit der Annahme der Volksinitiative muss das Tabakproduktegesetz mit dem Volksbegehren innert 3 Jahren ergänzt werden.

Der Bundesrat hat dazu zwei Möglichkeiten: Er kann das Tabakproduktegesetz sofort in Kraft setzen (da Referendumsfrist ungenutzt verstrichen ist) und dann umgehend teilrevidieren. Oder er unterzieht das Gesetz noch vor Inkrafttreten der Revision, die sich nun aus der Annahme der Initiative ergibt. Bei der ersten Variante würde es frühestens Sommer 2023, bei letzterer frühestens 2024 bis zur Umsetzung.

Die vorliegende kantonale Gesetzesvorlage ist im Wording so abgestimmt, dass sie die gleichen Wortlaute enthält, wie der eidgenössischen Gesetzesentwurf. Das vorliegende Gesetz ist materiell weitestgehend eine Vorwegnahme des nationalen Gesetzesvorschlag.

Eintreten

Gestartet wurde mit dem Einwand, dass es nicht sinnvoll sei, für eine Übergangsfrist von mind. 6 bis 24 Monaten das Thurgauer Gesetz VPTAG anzupassen, resp. dass Nichteintreten sinnvoller wäre. Begründet wird dies u.a. wegen des kantonalen Flickenteppichs, der entstünde. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass auf die Gesetzesvorlage einzutreten ist, da es der Grosse Rat war, welcher dem Regierungsrat den Auftrag zur Ausarbeitung der Gesetzesänderung erteilt hat. Bezüglich Flickenteppich wird nichts neues geschaffen, dieser besteht bereits und wird mit dieser Vorlage nicht erweitert.

Die Kommission ist mit 14:1 Stimmen für Eintreten.

Detailberatung

Zu Beginn wurde der Antrag gestellt, die Kommissionsberatungen zu sistieren, bis die Bundesgesetzgebung vorliege und diese im Anschluss wieder aufzunehmen. Der Antrag wurde mit 6:9 Stimmen abgelehnt.

Titel

Der Titel ist bewusst kurz gewählt und enthält keine Auflistung. Diese sind in den Paragraphen zu finden.

§1 Abs. 1 Ziff.1 und 2

Dem Antrag, E-Zigaretten nach elektronische Zigaretten in Klammer zu setzen, damit man bei der Suche im Gesetzesbuch auch rasch fündig wird, wurde mit 13:2 Stimmen stattgegeben.

Die Unsicherheit, ob z.B. Smirnoff Ice auch unter diese Bestimmung falle, da unter 5 Volumenprozent Alkohol, konnte geklärt werden. Es handelt sich um ein klassisches Beispiel für ein sogenanntes Mischgetränk und fällt daher unter diese Bestimmung.

§2 Abs. 1

Absatz 1 regelt die Abgabe im Allgemeinen von Tabakprodukten.

Die Altersgrenze wird von 16 auf 18 Jahre betreffend Abgabe angehoben und namentlich E-Zigaretten aufgenommen. Im Wort Abgabe ist der Verkauf inkludiert.

Für besseres Verständnis wurde der Antrag gestellt «Abgabe und Verkauf» wieder ins Gesetz aufzunehmen. Dieser Antrag wird mit 3:12 abgelehnt.

§2 Abs. 2

Dieser regelt speziell nur den Verkauf von Tabakprodukten über Automaten. Die Betreiberin/der Betreiber muss dafür sorgen, dass die Produkte für Minderjährige nicht zugänglich sind.

§3

4/4

Aufgehoben

§4 Abs. 1 Ziff. 1,2,3

Das Bundesgesetz fordert in Spezialgesetzen spezialgesetzliche Strafbestimmungen. Pauschale Strafnormen sind rechtstechnisch nicht mehr erlaubt. Deshalb werden standardmässig konkrete Strafnormen aufgenommen, so auch im vorliegenden Gesetz. Materiell ändert sich gegenüber dem jetzigen Recht nichts.

§6

Aufgehoben. Inkrafttreten wird in Ziff. IV geregelt.

Thundorf, 6. März 2022

Die Kommissionspräsidentin

Elisabeth Rickenbach

Beilagen:

Fassung der vorberatenden Kommission
Synopsis